

Beglaubigte Abschrift

2 O 65/17



Landgericht Bonn

Kostenfestsetzungsbeschluss

**In der Rechtsanwaltsvergütungssache
betreffend den Rechtsstreit**

█ gegen Telekom Deutschland GmbH

an der beteiligt sind:

Rechtsanwälte (nur m) Laake & Möbius, Am Ortfelde 100, 30916 Isernhagen,

Antragstellerin,

gegen

█, 55543 Bad Kreuznach,

Antragsgegnerin,

wird die von der Antragsgegnerin an die Antragstellerin zu zahlende Vergütung auf 445,35 EUR - vierhundertfünfundvierzig Euro und fünfunddreißig Cent- nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 31.12.2020 festgesetzt.

Die Kosten dieses Verfahrens trägt die Antragsgegnerin.

Festgesetzt gegen die Antragsgegnerin werden weitere 7,00 EUR Auslagen des Festsetzungsverfahrens nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 20.01.2021.

Die Festsetzung beruht auf dem Antrag vom 31.12.2020.

Sie entspricht § 11 RVG, wonach die der Rechtsanwältin/dem Rechtsanwalt zustehende Vergütung und zu ersetzenden Aufwendungen, soweit diese Kosten zu den Kosten des gerichtlichen Verfahrens gehören, auf Antrag des Rechtsanwalts/der

Rechtsanwältin oder des Auftraggebers durch das Gericht des ersten Rechtszuges festgesetzt werden.

Gründe:

Die Antragsgegnerin erhebt den Einwand, dass Sie die Antragstellerin nicht beauftragt hätte.

Grundsätzlich ist die Festsetzung gem. § 11 Abs. 5 RVG abzulehnen, wenn vom Antragsgegner Einwendungen erhoben werden, die nicht im Gebührenrecht ihren Grund haben.

Hiervon ist jedoch eine Ausnahme zu machen, wenn die Einwendung den Mindestanforderungen nicht genügt. Dies ist der Fall, wenn die sie vollkommen unsubstantiiert oder haltlos ist (Gerold/Schmidt, 24. Auflage, § 11 Rn. 112 f., 117).

Der Einwand der Nichtbeauftragung ist ein nichtgebührenrechtlicher Einwand. Die Beauftragung der Antragstellerin durch die Antragsgegnerin ergibt sich jedoch aus der von der Antragstellerin vorgelegten Prozessvollmacht vom 20.03.2017.

Der von der Antragsgegnerin vorgebrachte Einwand ist somit offensichtlich unbegründet, sodass § 11 Abs. 5 RVG hier ausnahmsweise der Festsetzung nicht entgegensteht.

Die einzelnen Ansätze des Festsetzungsantrages sind sachlich und rechnerisch richtig.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist das Rechtsmittel der sofortigen Beschwerde gegeben, sofern der Wert des Beschwerdegegenstandes 200 EUR übersteigt. Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch den Beschluss beeinträchtigt sind. Die sofortige Beschwerde ist bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn, oder dem Beschwerdegericht, dem Oberlandesgericht Köln, Reichenspergerplatz 1, 50670 Köln, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden.

Die sofortige Beschwerde muss spätestens innerhalb **von zwei Wochen** bei dem Landgericht Bonn oder dem Oberlandesgericht Köln eingegangen sein. Dies gilt auch dann, wenn die Beschwerde zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen Amtsgerichtes abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung des Beschlusses, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die sofortige Beschwerde muss die Bezeichnung des angefochtenen Beschlusses sowie die Erklärung enthalten, dass sofortige Beschwerde gegen diesen Beschluss eingelegt wird. Sie ist zu unterzeichnen und soll begründet werden.

Übersteigt der Wert des Beschwerdegegenstandes **nicht** 200 EUR ist der Rechtsbehelf der Erinnerung gegeben.

Sie steht jedem zu, dessen Rechte durch die Entscheidung beeinträchtigt sind. Die Erinnerung ist schriftlich in deutscher Sprache bei dem Landgericht Bonn, Wilhelmstr. 21, 53111 Bonn einzulegen. Die Erinnerung kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichts abgegeben werden und soll begründet werden.

Die Erinnerung muss innerhalb einer Frist **von zwei Wochen** bei dem zuständigen Landgericht Bonn eingegangen sein. Das gilt auch dann, wenn die Erinnerung zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines anderen als dem nach dieser Belehrung zuständigen Amtsgerichts abgegeben wurde. Die Frist beginnt mit der Zustellung der Entscheidung, spätestens mit Ablauf von fünf Monaten nach dem Erlass des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Hinweis zum elektronischen Rechtsverkehr:

Die Einlegung ist auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts möglich. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 130a ZPO nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (BGBl. 2017 I, S. 3803) eingereicht werden. Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bonn, 17.03.2021

Landgericht

Schulze

Rechtspflegerin

Beglaubigt
Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle
Landgericht Bonn



Hinweise:

Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zustellung an die **Gläubigerin oder den Gläubiger** gezahlt werden.

Die Zahlstelle ist zur Entgegennahme der Zahlung nicht befugt.

Ist die zugrunde liegende Entscheidung nur gegen eine Sicherheit vorläufig vollstreckbar, muss die oder der Berechtigte vor Beginn der Zwangsvollstreckung nachweisen, dass sie oder er die Sicherheit geleistet hat oder dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.

Ohne die Leistung einer Sicherheit kann zunächst nur die Sicherung des Vermögens des Schuldners erfolgen, nicht jedoch die Verwertung. Dies gilt nicht, sofern aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss lediglich in bewegliches Vermögen gepfändet wird, oder im Wege der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen eine Sicherungshypothek oder Schiffshypothek eingetragen wird. Die Gläubigerin oder der Gläubiger kann sich in diesen Fällen nur nach Leistung der Sicherheit aus dem belasteten Gegenstand befriedigen. Die Schuldnerin oder der Schuldner kann die Zwangsvollstreckung aus dem Kostenfestsetzungsbeschluss durch Leistung einer Sicherheit in Höhe des Hauptanspruchs abwenden, wegen dessen die Gläubigerin oder der Gläubiger vollstrecken kann, wenn nicht die Gläubigerin oder der Gläubiger vor der Vollstreckung die ihr oder ihm obliegende Sicherheit geleistet hat.